

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2020

Nr. 2020/20

## Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für das Steueramt des Kantons Solothurn

---

### 1. Erwägungen

Gemäss § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

### 2. Berechtigungsantrag

Das Steueramt des Kantons Solothurn beantragt für die Automatisierung der Registerführung eine Weiterleitung von Mutationsmeldungen (Routing) gemäss Beilagen.

### 3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsgremien

Der Regierungsrat entscheidet gestützt auf die Stellungnahmen der Beauftragten für Information und Datenschutz, der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und des GERES-Berechtigungsausschusses über den Antrag. Diese Stellen haben zum Antrag folgende Bemerkungen oder Vorbehalte:

#### 3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Bemerkung zu den Datenberechtigungen: Eltern mit und ohne Sorgerecht, Pflegeeltern, Beistand, Beirat, Vormund, Vorsorgebeauftragter, Kinder mit Sorgerecht, Kinder ohne Sorgerecht, Geschwister, Sorgerecht, Gesetzesgrundlage, Identifikator der Beziehung, Beziehung gültig ab.

Diese Daten werden aufgrund technischer Notwendigkeit geliefert, ohne dass das Steueramt diese Daten benötigt. Es wurde von Seiten des Steueramtes zugesichert, dass diese Datenfelder, mit Ausnahme der Eltern mit und ohne Sorgerecht, nicht in die Applikation der Steuerverwaltung übernommen und angezeigt werden. Die technische Lösung erachten wir als vorläufige Massnahme, die es erlaubt, das Projekt ohne zeitliche Verzögerungen zu starten. Wir raten, mittelfristig eine Lösung zu erarbeiten, bei welcher diese Daten nicht mehr übermittelt werden.

#### 3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Keine Bemerkungen und Vorbehalte.

### 3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Keine Bemerkungen und Vorbehalte.

## 4. **Beschluss**

Der Berechtigungsantrag wird mit erwähnten Bemerkungen genehmigt, die entsprechende Berechtigung wird erteilt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend nachzuführen.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/90 vom 23. Januar 2018 wird aufgehoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Berechtigungsantrag

## **Verteiler**

Kantonales Steueramt  
Amt für Finanzen  
Beauftragte für Information und Datenschutz  
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstr. 25,  
4500 Solothurn